

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II.

## Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Ordnung der Evangelischen Schule für Sozialwesen „Luise Höpfner“ Bad Lausick Vom 18. August 2015

Reg.-Nr. BA 64006 (12) 74

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung hat das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens unter Einbeziehung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. die folgende Ordnung beschlossen.

#### § 1

##### Stellung nach kirchlichem und staatlichem Recht

(1) Die Evangelische Schule für Sozialwesen „Luise Höpfner“ Bad Lausick (nachstehend Schule genannt) als Rechtsnachfolgerin des Seminars für kirchlichen Dienst Bad Lausick ist eine selbständige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (nachstehend Landeskirche genannt) ohne eigene Rechtsfähigkeit.

(2) Die Schule ist eine Ersatzschule in freier Trägerschaft nach den dafür geltenden staatlichen Rechtsvorschriften.

(3) Die Schule hat ihren Sitz in Bad Lausick.

(4) Die Schule nimmt ihre Aufgaben in Bindung an das Bekenntnis und das Recht der Landeskirche wahr und hat Anteil am Verkündigungsauftrag der Landeskirche.

(5) Das Diakonische Amt trägt im Auftrag der Landeskirche die Verantwortung dafür, dass die Schule ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt, ihren Pflichten nachkommt und die ihr zustehenden Rechte gewahrt werden. Im Auftrag der Landeskirche führt das Diakonische Amt die Dienst- und Fachaufsicht über die Schule und ist diesbezüglich weisungsbefugt.

(6) Das Diakonische Amt vertritt die Schule im Rechtsverkehr.

#### § 2

##### Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### § 3

##### Aufgaben

(1) Die Schule dient vorrangig der theoretischen und berufspraktischen Ausbildung in den vorhandenen Fachrichtungen. Sie hat die Aufgabe, Mitarbeiter für eine berufliche Tätigkeit im Sozialwesen, insbesondere im kirchlichen und diakonischen Bereich, auszubilden. Zu diesem Zweck vermittelt die Schule eine angemessene fachspezifische Bildung.

(2) Die Schule sorgt im Rahmen ihres Ausbildungsauftrages dafür, dass die Absolventen fachlich befähigt sind, als Mitarbeiter in Einrichtungen der Kirche und Diakonie ihre Arbeit vom christlichen Glauben her zu prägen.

#### § 4

##### Schulordnung

(1) Das Diakonische Amt erlässt in Anlehnung an die für entsprechende öffentliche Schulen im Freistaat Sachsen geltenden staatlichen Bestimmungen nach Anhörung der Schulkonferenz eine Schulordnung für die Schule. Diese hat insbesondere das Aufnahmeverfahren, die Grundsätze des Schulbetriebs, den Ablauf der Ausbildungsgänge, die Erbringung von Leistungsnachweisen, die Abschlussprüfung und die Bildung und das Verfahren von weiteren Schulgremien zu regeln.

(2) Die Schulordnung ist dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben.

#### § 5

##### Gliederung

(1) Die Schule bietet folgende Ausbildungen an:

1. Berufsfachschule Sozialwesen:

Ausbildung zum staatlich geprüften Sozialassistenten,

2. Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik:

Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher, Möglichkeit des Erwerbs der allgemeinen Fachhochschulreife.

(2) Das Landeskirchenamt kann auf Vorschlag des Diakonischen Amtes weitere Ausbildungsgänge einrichten, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und die Finanzierung gesichert ist. Dieses Verfahren gilt auch für die Aufhebung und Änderung von Ausbildungsgängen.

#### § 6

##### Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Betriebes der Schule erfolgt durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit die staatlichen Zuschüsse gemäß Absatz 1 und sonstige Einnahmen nicht ausreichen, stellt die Landeskirche im Rahmen des jährlichen Haushaltes finanzielle Mittel für den Betrieb der Schule zur Verfügung.

(3) Der Schulleiter stellt gemeinsam mit dem Verwaltungsleiter rechtzeitig den Entwurf eines Haushaltplanes unter Einschluss des Stellenplanes für das folgende Kalenderjahr auf und leitet diesen dem Diakonischen Amt zur Prüfung zu. Der geprüfte Entwurf ist rechtzeitig durch das Diakonische Amt dem Landeskirchenamt zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### § 7

##### Schulleitung

(1) Der Schulleiter und sein Stellvertreter werden nach Anhörung der Schulkonferenz durch das Diakonische Amt bestellt. Die Bestellung bedarf der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(2) Der Schulleiter leitet die Schule auf der Grundlage der für Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Rechtsvorschriften, dem geltenden landeskirchlichen Recht und der bestehenden Schulordnung. Er ist dafür verantwortlich, dass

die Schule die ihr obliegenden Aufgaben zuverlässig erfüllt. Der Schulleiter ist im Rahmen dieser Ordnung Dienstvorgesetzter der an der Schule tätigen hauptberuflichen Lehrkräfte, des Verwaltungsleiters sowie aller übrigen Mitarbeiter. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Schule, soweit nicht das Diakonische Amt zuständig ist. Die Dienst- und Fachaufsicht des Diakonischen Amtes bleibt unberührt.

(3) Der Schulleiter erstellt über den Verlauf eines jeden Schuljahres einen Bericht, der dem Diakonischen Amt und dem Landeskirchenamt vorzulegen ist.

(4) Der Schulleiter wird je nach Geschäftsbereich durch den stellvertretenden Schulleiter oder den Verwaltungsleiter vertreten.

## § 8 Verwaltungsleiter

Für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird vom Diakonischen Amt nach Anhörung des Schulleiters und des Landeskirchenamtes ein Verwaltungsleiter bestellt. Der Verwaltungsleiter unterstützt den Schulleiter in den Verwaltungsangelegenheiten der Schule und trifft Entscheidungen nach Maßgabe dieser Ordnung und der Schulordnung.

## § 9 Schulrat

(1) Der Schulrat hat die Aufgabe, grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten zu erörtern und zu beraten, die regelmäßige Information zwischen der Schule und der Landeskirche zu gewährleisten und die Schulleitung bei der Entscheidung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterstützen.

(2) Dem Schulrat gehören an:

1. ein Vertreter des Landeskirchenamtes,
2. ein Vertreter des Diakonischen Amtes,
3. der Schulleiter.

(3) Der Schulrat wird vom Diakonischen Amt mindestens zweimal im Schuljahr einberufen. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vertreter des Diakonischen Amtes.

(4) Der stellvertretende Schulleiter und der Verwaltungsleiter können beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

## § 10 Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Beschlüsse der Lehrerkonferenz gemäß der Schulordnung in folgenden Angelegenheiten bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz:

1. wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, insbesondere das Schulprogramm sowie schulinterne Evaluierungsmaßnahmen,
2. Erlass der Hausordnung,
3. schulinterne Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel,
4. Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Auszubildenden, Auszubildenden oder Praxispartnern, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat,

5. das Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen,
6. schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Podiumsdiskussionen usw.),
7. Schulpartnerschaften,
8. Stellungnahmen der Schule zur
  - a) Namensgebung der Schule,
  - b) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule.

(3) Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, holt der Schulleiter die Entscheidung des Schulrates ein. Dieser entscheidet verbindlich.

(4) Der Schulkonferenz gehören an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht,
2. vier hauptberufliche Lehrkräfte der Schule, die durch die Lehrerkonferenz gemäß der Schulordnung bestimmt werden,
3. vier Schülervereine, die durch die Schülerversammlung gemäß der Schulordnung bestimmt werden.

(5) Mit beratender Stimme kann ein Vertreter des Diakonischen Amtes an den Sitzungen teilnehmen. Das Diakonische Amt ist insoweit einzuladen.

(6) Die Schulkonferenz wird zu Beginn eines Schuljahres gebildet. Für die Bildung ist der Schulleiter verantwortlich.

(7) Die Schulkonferenz wird vom Schulleiter mindestens einmal im Schulhalbjahr einberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei ihrer Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

## § 11 Lehrpersonal

(1) Die Anstellung der hauptberuflichen Lehrkräfte sowie der Abschluss von Honorarverträgen erfolgen nach Maßgabe des Stellenplanes durch das Diakonische Amt. Der Schulleiter wird in die Entscheidung jeweils einbezogen.

(2) Stellen für die hauptberuflichen Lehrkräfte sind grundsätzlich vom Diakonischen Amt öffentlich auszuschreiben. Der Schulleiter schlägt dem Diakonischen Amt die Ausschreibungstexte vor.

(3) Soweit kirchliche Regelungen nicht bestehen, richten sich die Anstellungsverhältnisse für die Lehrkräfte sowie die Honorarverträge nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen. Für den Inhalt der Dienstverhältnisse gilt das landeskirchliche Recht.

(4) Der Schulleiter ermittelt auf der Grundlage des vom Diakonischen Amt geprüften Stellenplanes den Bedarf an Lehrkräften und hat für dessen Deckung Sorge zu tragen. Ihm obliegt der Einsatz des Lehrpersonals im jeweiligen Schuljahr. Er berichtet hierüber regelmäßig und auf Anforderung dem Diakonischen Amt.

## § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Schule für Sozialwesen „Luise Höpfner“ Bad Lausick vom 12. Januar 2010 (ABl. S. A 11) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsen

Dr. Johannes Kimme  
Präsident